

Neue Drohnen-Verordnung im Jahr 2017

Geschrieben von [Chris Westphal](#) am 18. Januar 2017 in [Drohnen.de](#)

Die neue Drohnen-Verordnung ist am 06. April 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am **07.04.2017** in Kraft getreten. Die Drohnen-Verordnung umfasst umfangreiche Regelungen und Vorschriften zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten – etwa Drohnen und Multikoptern. Die Regeln hinsichtlich Kennzeichnungspflicht sowie die Pflicht zum Kenntnisnachweis gelten ab dem **01. Oktober 2017**. Wir klären vorab die wichtigsten Regeln zum Fliegen einer Drohne und erläutern die entsprechenden Rahmenbedingungen der neuen **Drohnen-Verordnung**.



Die neue Drohnen-Verordnung ab 07.04.2017

Die **Regeln zum Fliegen einer Drohne** – d.h. eines unbemannten Flugobjekts (*unmanned aircraft vehicle / UAV*) – sind insbesondere nach Gewicht des Flugkörpers gestaffelt. Unter dem Gewicht versteht man das Abfluggewicht der Drohne, daher das Gesamtgewicht inklusive Kamera, Gimbal, Akku und Co. Außerdem gelten die neuen Drohnen-Regeln für den Betrieb außerhalb von Modellflugplätzen. Drohnen-Flüge innerhalb von Modellflugplätzen bleiben von der Neuregelung weitestgehend unberührt – lediglich die Kennzeichnungspflicht ist hier ebenfalls erforderlich.

Anmerkung: Eine [Drohnen-Haftpflichtversicherung](#) ist natürlich auch bei Inkrafttreten der novellierten Drohnen-Regeln weiterhin Pflicht – unabhängig davon, ob das Fluggerät privat oder gewerblich eingesetzt wird.

Die neue Drohnen- verordnung

Ein Überblick über die wichtigsten Regeln



- **Abfluggewicht von mehr als 250 Gramm (ab 0,25 Kg):** Drohnen und Multikopter mit einem Abfluggewicht von über 250 Gramm (z.B. DJI Mavic, DJI Phantom 4, DJI Phantom 3, DJI Inspire 1 sowie DJI Inspire 2) müssen mit dem Namen und der Adresse des Besitzers gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss sichtbar, dauerhaft und feuerfest sein – zum Beispiel eine Aluminium-Plakette:
>> [hier und hier günstig bestellen](#) <<
Diese muss den Namen und die Anschrift des Eigentümers / Steuerers enthalten. Weitere Details und Vorgaben sowie Bezugsquellen zum Thema [Drohnen-Kennzeichen](#).
- **Abfluggewicht von mehr als zwei Kilogramm (ab 2,0 Kg):** Piloten, die Drohnen und Multikopter mit einem Abfluggewicht von mehr als zwei Kilogramm in Betrieb nehmen (z.B. DJI Inspire 1, DJI Inspire 2), benötigen zusätzlich zur Namens- und Adressplakette einen so genannten Flugkundenachweis (umgangssprachlich auch Drohnen-Führerschein genannt). Der Nachweis über Erfahrungen mit Drohnen kann durch Prüfung einer durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle oder alternativ durch einen Luftsportverband (Modellflugverband) erlangt werden. Die Nachweise gelten für fünf Jahre. Für den Betrieb im Rahmen von Modellflugplätzen ist kein Kenntnisnachweis erforderlich.
- **Abfluggewicht von mehr als fünf Kilogramm (ab 5,0 Kg):** Drohnen und Multikopter mit einem Gewicht von mehr als fünf Kilogramm (z.B. DJI S900, DJI S1000 Spreading Wings, DJI Matrice M600 – je nach Zuladung) benötigen darüber hinaus eine Aufstiegserlaubnis, die von den jeweiligen Landesluftfahrtbehörden der einzelnen Bundesländer erteilt wird. Infos zu Aufstiegsgenehmigungen und zur Erteilung einer Aufstiegserlaubnis gibt es hier: [Drohnen-Aufstiegserlaubnis beantragen](#).

- **Abfluggewicht von mehr als 25 Kilogramm (ab 25 Kg):** Betriebsverbot – nicht mehr gestattet

Bundesminister Dobrindt: „Drohnen bieten ein großes Potenzial – privat wie gewerblich. Immer mehr Menschen nutzen sie. Je mehr Drohnen aufsteigen, desto größer werden aber auch die Gefahren von Kollisionen, Abstürzen oder Unfällen. Für die Nutzung von Drohnen sind deshalb klare Regeln nötig. Um der Zukunftstechnologie Drohne Chancen zu eröffnen und gleichzeitig die Sicherheit im Luftraum deutlich zu erhöhen, habe ich eine Drohnenverordnung auf den Weg gebracht. Neben der Sicherheit verbessern wir damit auch den Schutz der Privatsphäre.“

Video von der Redaktion [Drohnen.de](https://www.drohnen.de) <https://youtu.be/GquoisiMiZM>

Weitere Regeln und Rahmenbedingungen

- Drohnen und Multikopter dürfen lediglich bis zu einer maximalen **Flughöhe von 100 Metern** gesteuert werden. Das bedeutet auch: Ab 100 Meter dürfen Drohnen nur fliegen, wenn eine behördliche Ausnahmeerlaubnis bei den Landesluftfahrtbehörden eingeholt wurde.
- Drohnen und Multikopter dürfen **lediglich in Sichtweite** – daher mit direktem Sichtkontakt und nicht allein unter Verwendung technischer Hilfsmittel wie FPV-Brille oder FPV-Monitor – gesteuert werden.
- FPV-Flüge mit einer **FPV-Brille** sind erlaubt, wenn das Flugmodell (z.B. FPV-Racer) nicht schwerer als 0,25 Kilogramm wiegt und darüber hinaus nicht mehr als 30 Meter hoch geflogen wird. Außerdem sind **FPV-Flüge mit Videobrille über 0,25 Kilogramm** erlaubt, wenn eine zweite Person den Steuerer auf Gefahren im Flugbetrieb hinweist. Eine zweite Fernsteuerung ist dazu nicht erforderlich (Trainerschaltung). Die Flüge müssen weiterhin natürlich in Sichtweise des Steuerers bzw. der jeweiligen Begleitperson stattfinden.
- Drohnen und Multikopter müssen bemannten Luftfahrzeugen **stets ausweichen**.
- für gewerbliche Nutzer wird das aktuell bestehende generelle Betriebsverbot außerhalb der Sichtweite aufgehoben. Künftig ist der **Betrieb außerhalb der Sichtweite zwar erlaubt, aber genehmigungspflichtig**. Damit wird der Betrieb gewerblicher Drohnen erleichtert und es werden neue Geschäftsmodelle ermöglicht.
- für den Betrieb von Flugmodellen mit einer Gesamtmasse von weniger als fünf Kilogramm ist nunmehr keine Erlaubnis (allgemeine Aufstiegserlaubnis oder Einzelgenehmigung) erforderlich – egal ob das Flugmodell privat oder gewerblich eingesetzt wird.
- für alle Flüge von Modellen mit mehr als fünf Kilogramm ist stets eine Erlaubnis (Aufstiegserlaubnis) erforderlich.
- für **Flüge bei Nacht** ist eine Erlaubnis (Aufstiegserlaubnis) erforderlich.

Drohnen in sensiblen sowie bewohnten Gebieten verboten

- verboten sind alle **Gefährdungen und Behinderungen** durch Drohnen und Multikopter
- verboten ist der Einsatz und Betrieb von Drohnen und Multikoptern innerhalb oder in der Nähe von folgenden **sensiblen Bereichen** (Mindestabstand 100 Meter):
 - Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften
 - Menschenansammlungen
 - Naturschutzgebieten
 - Hauptverkehrswegen wie Bundesautobahnen oder eng befahrenen Verkehrswegen
 - An- und Abflugbereichen und Kontrollzonen von Flugplätzen
- Drohnen und Multikopter mit einem **Gewicht von mehr als 0,25 Kilogramm** dürfen nicht über Wohngrundstücken eingesetzt werden
- Drohnen und Multikopter, die optische oder akustische Funksignale empfangen, aufzeichnen oder übertragen können, dürfen nicht über Wohngrundstücken eingesetzt werden – unabhängig vom Gewicht. Kameradrohnen über **bewohnten Gebieten / im Wohngebiet** sind damit grundsätzlich verboten.
- Grundstückseigentümer dürfen Ausnahmen für Flüge mit Kameradrohnen erlauben. Somit sind logischerweise auch Flüge über dem eigenen Grundstück jederzeit möglich.

Details zum Thema Drohnen im Wohngebiet und verbotene Gebiete [hier](#).

Davon ab gilt bei allen Verboten: Behörden dürfen Ausnahmen und Sondergenehmigungen erteilen, sofern vom Fluggerät keine besondere Gefahr ausgeht und der Flugverkehr nicht maßgeblich gefährdet wird.

Weitere Infos: BMVI.de

Weitere rechtliche Infos und Tipps: www.Drohnen-Forum.de

Quelle: BMVI

Posted in

[Drohnen Wissen](#), [Drohnen-Einsätze](#), [Drohnen-News](#), [Google News](#) | Tagged [Adressbeschriftung Drohne](#), [Drohnen Gesetz](#), [Drohnen und Recht](#), [Drohnen Vorschriften](#), [Drohnen-Führerschein](#), [Drohnen-Kennzeichen](#), [Drohnen-Plakette](#), [Drohnen-Verordnung](#), [Flugrecht](#), [Luftrecht](#), [Recht](#), [Rechtstipps](#), [Update](#), [YT2FB](#)

Artikel kopiert aus Drohnen.de